

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-010/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	27.02.2018	öffentlich

Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/-s der Gemeinde Wustermark hier: Beschluss über die Gültigkeit der Wahl am 25.02.2018

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 80 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorbehaltlich, der noch bis 14.03.2018 eingehenden Wahleinsprüche, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark vom 25.02.2018 ist gültig.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 80 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz über die Gültigkeit der Wahl und die ggf. eingereichten Wahleinsprüche zu entscheiden.

Ein Wahleinspruch kann von jeder wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jeder Partei, politischer Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jedem Einzelbewerber/in, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch, mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, erhoben werden.

Der Wahleinspruch ist frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Begründung bei dem Wahlleiter der Gemeinde Wustermark einzureichen bzw. zu erklären. Ein erhobener Wahleinspruch hat dabei keine aufschiebende Wirkung.

Das vorläufige endgültige Ergebnis der Wahl vom 25.02.2018 lag am 25.02.2018 um 18:47 Uhr vor und wurde auf der Homepage der Gemeinde Wustermark ausgewiesen. Es entspricht dem endgültigen Wahlergebnis. Der Wahlausschuss der Gemeinde Wustermark stellte in seiner Sitzung am 26.02.2018 dieses. (Anlage 1) Es wurde vom Wahlleiter verkündet und am heutigen Tag (27.02.2018) öffentlich bekannt gegeben. (Anlage 2) Damit endet die Frist zur Erhebung von Einwendungen am 14.03.2018.

Derzeitig liegt ein Wahleinspruch einer nicht wahlberechtigten Person vor. Dieser wurde per Email und ohne Begründung erhoben. Ein Wahleinspruch ist schriftlich zu erheben, sodass dessen Behandlung derzeit nicht erforderlich ist. Sollte dieser Wahleinspruch schriftlich nachgereicht werden, wäre dieser zurückzuweisen.

Der Wahlleiter erklärt ausweislich des Prüfberichtes (Anlage 3), dass die Wahl gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet sowie durchgeführt ist und dass das Ergebnis in keiner anderen unzulässigen Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Unter dem Vorbehalt, der noch unbeendeten Einspruchsfrist, stellt die Gemeindevertretung somit fest, dass die Wahl gültig ist.

Anlagenverzeichnis:

1. Festgestelltes Wahlergebnis in Einzelsummen
2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses vom 27.02.2018
3. Prüfbericht des Gemeindevahlleiters vom 27.02.2018

Az.:
27.02.2018